

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Österreichische Landesregierung.

Vom 15. März 1938.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 2 Ziffer 4 des Ersten Erlasses über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247) ordne ich an:

§ 1

- (1) Die österreichische Bundesregierung führt die Bezeichnung „Österreichische Landesregierung“.
- (2) Ich beauftrage den Reichsstatthalter in Österreich mit der Führung der Österreichischen Landesregierung. Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2

Der Reichsstatthalter wird ermächtigt, die Geschäftsverteilung der Landesregierung mit Zustimmung des Reichsministers des Innern zu regeln.

§ 3

Der Erlaß tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wien, den 15. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Griß

Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

Vom 16. März 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) verordne ich:

§ 1

- (1) Die Zentralstelle zur Durchführung der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.
- (2) Er kann seine Befugnisse auf einen Beauftragten übertragen, der seinen Sitz in Wien hat und die Amtsbezeichnung „Reichsbeauftragter für Österreich“ führt.

§ 2

Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann dem Reichsbeauftragten für Österreich Befugnisse übertragen.

§ 3

Der Reichsbeauftragte für Österreich wird deshalb gemeinsam von dem Reichsminister des Innern und dem Beauftragten für den Vierjahresplan bestellt.

München, den 16. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.

Preis für den achtfseitigen Bogen 15 *M.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *M.*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.